

**Gemeinde Kalletal**  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Ausübung des Schiedsamtes in der Gemeinde Kalletal Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)**

Die Stelle der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Gemeinde Kalletal ist ab dem 27.08.2021 neu zu besetzen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), wird hiermit bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden vom Rat der Gemeinde Kalletal für fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Die Vereidigung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts. Sie unterstehen der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bei der Ausübung des Schiedsamtes handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Für das Schlichtungsverfahren werden durch die Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson Gebühren nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW erhoben. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde Kalletal zu.

Gemäß § 12 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Gemäß § 2 Abs. 2 des „Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)“ vom 16. Dezember 1992, in der zurzeit gültigen Fassung, kann Schiedsperson nicht sein

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll fernerhin nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk (=Kalletal) nicht seinen Wohnsitz hat;

3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen können sich bis zum

**15. Mai 2021**

schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist mit der Angabe von Name, Vorname, Geb-Datum, Beruf, Anschrift und email-Adresse unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Bürgermeister der Gemeinde Kalletal, Fachbereich Ordnung und Soziales, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal, zu richten.

Weitere Informationen über die Tätigkeit als Schiedsperson erhalten Sie im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de). Darüber hinaus stellt das Justizministerium unter [www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice](http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice) eine Informationsbroschüre zum Download bereit.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kalletal unter der Adresse [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) abrufbar.

Kalletal, 14.04.21

Der Bürgermeister

gez.

Mario Hecker